

Verordnung über die elektronische Geschäftsverwaltung in der Bundesverwaltung (GEVER-Verordnung)

vom 30. November 2012

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 57h Absatz 3 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹ (RVOG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsätze

¹ Die Bundesverwaltung bearbeitet ihre geschäftsrelevanten Dokumente grundsätzlich in elektronischen Geschäftsverwaltungssystemen (GEVER-Systeme). Als geschäftsrelevant gelten die Dokumente, die für den Nachweis der Verwaltungstätigkeit im Sinne von Artikel 22 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998² (RVOV) notwendig sind.

² Die GEVER-Systeme der Bundesverwaltung dienen der rechtskonformen, prozessorientierten, nachvollziehbaren, systematischen, transparenten, sicheren und wirtschaftlichen Geschäftsabwicklung.

³ Neben den GEVER-Systemen dürfen für geschäftsrelevante Dokumente keine parallelen Ablagesysteme bewirtschaftet werden.

Art. 2 Gegenstand

Diese Verordnung regelt für die GEVER-Systeme der Bundesverwaltung:

- a. die Grundsätze für die Datenbearbeitung;
- b. die Anforderungen an die Informationssicherheit;
- c. die Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung.

SR ...

¹ SR 172.010

² SR 172.010.1

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für:

- a. die Verwaltungseinheiten der zentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a RVOV³;
- b. für Dritte, die Zugriff auf ein GEVER-System der Bundesverwaltung haben.

² Die Departemente und die Bundeskanzlei können die ihnen zugeordneten Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 7a in Verbindung mit Artikel 8 Absätze 1 Buchstabe b und 2 RVOV den Vorschriften der Verordnung unterstellen, soweit die dezentralen Einheiten nicht ermächtigt sind, selbstständig zu archivieren.

³ Werden geschäftsrelevante Dokumente vorübergehend ausserhalb von GEVER-Systemen der Bundesverwaltung bearbeitet, so ist ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 7 zu erstellen. Zudem sind die Artikel 12 und 14 sinngemäss anwendbar.

⁴ Sie gilt nicht, soweit die Gesetzgebung für ein System abweichende Regelungen aufstellt, und nicht für Applikationen, in denen keine Personendaten bearbeitet werden.

Art. 4 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *GEVER-ÜDP*: das GEVER-System, das die Bundeskanzlei für die Abwicklung und Koordination überdepartementaler Prozesse einsetzt;
- b. *Dokument*: eine Datei mit ihren Metadaten;
- c. *Ordnungssystem*: Struktur, die sämtliche Aufgaben der jeweiligen Verwaltungseinheit abbildet und sicherstellt, dass Dokumente in ihrem Aufgabenzusammenhang abgelegt werden können.

Art. 5 Produktwahl

¹ Verwaltungseinheiten, die dieser Verordnung unterstehen, wählen ein GEVER-System, das als Standard zugelassen ist.

² Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes genehmigt, nach Konsultation der Generalsekretärenkonferenz, Ausnahmen auf Antrag des Steuerungsausschusses (Art. 18), wenn die betreffende Verwaltungseinheit ihre Aufgaben mit einem anderen System besser erfüllen kann.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung und Datenschutz

Art. 6 Für die Datenbearbeitung verantwortliches Organ

Für die Datenbearbeitung verantwortliches Organ ist:

- a. für GEVER-ÜDP: die Bundeskanzlei;
- b. für die andern GEVER-Systeme: die jeweilige Verwaltungseinheit nach den Artikeln 7–8 RVOV⁴.

Art. 7 Bearbeitungsreglemente

Jede Verwaltungseinheit, die ein GEVER-System führt, erlässt für dieses ein Bearbeitungsreglement nach Artikel 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁵ zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

Art. 8 Anmeldung der GEVER-Systeme

Die Verwaltungseinheiten melden ihre GEVER-Systeme beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten als Datensammlung im Sinne von Artikel 11a Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992⁶ über den Datenschutz an.

Art. 9 Ordnungssysteme

Die Ordnungssysteme der GEVER-Systeme sind so aufzubauen, dass ihre Bekanntgabe nicht schon zur unzulässigen Weitergabe von besonders schützenswerten Personendaten, Persönlichkeitsprofilen oder klassifizierten Informationen führt.

Art. 10 Trägerwandel

¹ Für die Umwandlung physischer Dokumente in elektronische Dokumente oder umgekehrt oder von einem elektronischen Format in ein anderes (Trägerwandel) regelt die Bundeskanzlei:

- a. die Prozesse und die Qualitätssicherungsmassnahmen;
- b. die zu verwendende elektronische Signatur und das Format.

² Die nach diesen Vorschriften elektronisch erfassten Dokumente gelten als Original.

³ Physische Originaldokumente werden drei Monate nach ihrer elektronischen Erfassung vernichtet. Nicht vernichtet werden dürfen Dokumente, die:

- a. aufgrund gesetzlicher Regelungen physisch aufzubewahren sind;
- b. für die Erledigung der Geschäfte noch benötigt werden;

⁴ SR 172.010.1

⁵ SR 235.11

⁶ SR 235.1

- c. voraussichtlich benötigt werden, um rechtserhebliche Sachverhalte zu beweisen;
- d. aufgrund ihrer historischen oder kulturellen Bedeutung aufbewahrt werden sollen.

Art. 11 Signatur

Die Bundeskanzlei regelt die zu verwendende elektronische Signatur und in Absprache mit dem Bundesarchiv das Dateiformat für Dokumente, die zum Zweck der Bearbeitung in GEVER-Systemen der Bundesverwaltung signiert werden.

3. Abschnitt: Daten- und Systemsicherheit

Art. 12 Grundsätze

¹ Dokumente sind im GEVER-System so zu bearbeiten, dass sie vor Kenntnisnahme durch Unberechtigte geschützt sind.

² Dokumente, die besonders schützenswerte Personendaten, Persönlichkeitsprofile oder VERTRAULICH klassifizierte Informationen enthalten, sind im GEVER-System zu verschlüsseln. In GEVER-Systemen enthaltene Dokumente mit solchen Inhalten sind auch bei der Übermittlung zu verschlüsseln.

³ Im GEVER-System dürfen keine GEHEIM klassifizierte Dokumente bearbeitet werden.

Art. 13 Datenaustausch

¹ Benutzerinnen und Benutzer können Dokumente ihres eigenen GEVER-Systems in ein anderes schicken; sie können aber nicht Dokumente aus einem anderen GEVER-System in das eigene abrufen.

² Für die Übermittlung zwischen GEVER-Systemen ist ein gesicherter Kanal zu verwenden.

³ Die Bundeskanzlei bestimmt das zu verwendende Produkt im Einvernehmen mit dem Informatiksteuerungsorgan des Bundes.

Art. 14 Authentifikation

Die GEVER-Systeme sind mit einer Zwei-Faktoren-Authentifikation gemäss den Vorgaben über die Informatiksicherheit zu führen.

Art. 15 Protokollierung

¹ Zugriffe auf sowie Druck und Versand von Dokumenten sowie Änderungen am Zugriffsschutz, insbesondere an der Verschlüsselung, sind von GEVER-Systemen in einem Protokoll festzuhalten.

² Die Protokolle werden zwei Jahre lang gemäss der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002⁷ aufbewahrt.

Art. 16 Informationssicherheitskonzept

¹ Das für die Datenbearbeitung verantwortliche Organ dokumentiert die Massnahmen zur Umsetzung und Erhaltung der Informationssicherheit. Das Konzept ist regelmässig zu überprüfen und bei Bedarf zu aktualisieren.

² Bleiben nach der Umsetzung der Massnahmen Risiken bestehen, so müssen sie und ihre potenziellen Folgen ausgewiesen werden und der Entscheidungsträgerin oder dem Entscheidungsträger schriftlich mitgeteilt werden.

4. Abschnitt: Zuständigkeiten in der Bundesverwaltung

Art. 17 Generalsekretärenkonferenz

¹ Die Generalsekretärenkonferenz genehmigt auf Antrag des Steuerungsausschusses die GEVER-Strategie der Bundesverwaltung.

² Sie koordiniert auf Antrag des Steuerungsausschusses die Finanzierung der Umsetzung der GEVER-Strategie der Bundesverwaltung.

³ Sie genehmigt auf Antrag der Bundeskanzlei die organisatorischen Richtlinien, die für das einheitliche Funktionieren der GEVER-Systeme notwendig sind.

⁴ Sie genehmigt auf Antrag der Bundeskanzlei die GEVER-Dokumentation. Diese besteht aus:

- a. dem Organisationshandbuch GEVER;
- b. dem GEVER-Systemkonzept.

Art. 18 Steuerungsausschuss

¹ Der Steuerungsausschuss besteht aus Vertretungen:

- a. der Departemente und der Bundeskanzlei;
- b. des Bundesarchivs;
- c. des Informatiksteuerungsorgans des Bundes;
- d. des Bundesamtes für Informatik und Telekommunikation;
- e. der Parlamentsdienste;
- f. der GEVER-Leistungserbringer.

² Die Bundeskanzlei führt den Vorsitz.

³ Die Departemente und die Bundeskanzlei verfügen im Steuerungsausschuss über je eine Stimme.

⁷ SR 221.431

⁴ Der Steuerungsausschuss:

- a. stellt die kontinuierliche Umsetzung der GEVER-Strategie der Bundesverwaltung sicher;
- b. sorgt für die langfristige Planung im Rahmen der GEVER-Strategie;
- c. beantragt der Generalsekretärenkonferenz Änderungen der GEVER-Strategie;
- d. stellt der Generalsekretärenkonferenz Anträge zur Finanzierung der Umsetzung der GEVER-Strategie;
- e. sorgt für die regelmässige Überprüfung der GEVER-Systeme der Departemente und der Bundeskanzlei.

Art. 19 Bundeskanzlei

Die Bundeskanzlei:

- a. ist für die Gesamtkoordination zuständig;
- b. führt die Geschäfte des Steuerungsausschusses und erstattet ihm regelmässig Bericht;
- c. organisiert die Umsetzung der strategischen Ziele;
- d. leitet die Fachgruppe GEVER und die Benutzergruppen standardisierter GEVER-Lösungen;
- e. sorgt für die Aktualisierung der organisatorischen und technischen Anforderungen an GEVER-Systeme;
- f. koordiniert zusammen mit den Benutzergruppen die technische Umsetzung der GEVER-Anforderungen in den GEVER-Standardlösungen;
- g. überwacht den korrekten Einsatz von GEVER-ÜDP durch die Departemente;
- h. erstattet dem Bundesrat jährlich Bericht.

Art. 20 Bundesarchiv

Das Bundesarchiv:

- a. berät und unterstützt die Verwaltungseinheiten gemäss GEVER-Dokumentation;
- b. legt die Schnittstelle und das Format für die Archivierung von Dokumenten aus GEVER-Systemen im Einvernehmen mit der Bundeskanzlei fest;
- c. sorgt in Absprache mit dem Ausbildungszentrum des Bundes im eidgenössischen Personalamt (AZB/EPA) für die Ausbildung im Bereich GEVER.

Art. 21 Informatiksteuerungsorgan des Bundes

Das Informatiksteuerungsorgan des Bundes bestimmt die technischen Standards zur Gewährleistung der Datensicherheit.

Art. 22 Wahl des Leistungserbringers

Die Verwaltungseinheiten, die dieser Verordnung unterstehen, wählen die Leistungserbringer für ihre GEVER-Systeme selber, soweit nicht der Bundesrat nach Artikel 14 Buchstabe b der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011⁸ die Wahl auf einen oder mehrere Standarddienste eingeschränkt hat.

5. Abschnitt: Finanzierung**Art. 23**

Anschaffung, Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung der GEVER-Systeme werden über das Budget der jeweiligen Verwaltungseinheit finanziert.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24** Bearbeitungsreglemente und Weisungen

¹ Die Departemente und die Bundeskanzlei erlassen die notwendigen Weisungen.

² Die Bearbeitungsreglemente nach Artikel 7 und die Informationssicherheitskonzepte nach Artikel 16 sowie allfällige Weisungen der Verwaltungseinheiten sind der Bundeskanzlei zur Kenntnis zu bringen.

Art. 25 Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 4. März 2011⁹ über die Personensicherheitsprüfungen

Art. 11 Abs. 2 Bst. a^{bis}

² Die erweiterte Personensicherheitsprüfung wird durchgeführt:

a^{bis}. im Bereich von Geschäftsverwaltungssystemen nach der GEVER-Verordnung vom ...¹⁰ bei:

1. Administratorinnen und Administratoren,
2. Registratorinnen und Registratoren mit umfassenden Zugriffsrechten,
3. Personal von Leistungserbringern sowie beauftragten Dritten.

⁸ SR 172.010.58

⁹ SR 120.4

¹⁰ SR ...

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998¹¹**Art. 22** Nachweis der Verwaltungstätigkeit

¹ Die Verwaltungseinheiten führen den Nachweis über die eigene Geschäftstätigkeit aufgrund einer systematischen Aktenführung.

² Der Einsatz elektronischer Geschäftsverwaltungssysteme richtet sich nach der GEVER-Verordnung vom ...¹².

Art. 26 Übergangsbestimmung

GEVER-Systeme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind spätestens auf den 1. Januar 2016 anzupassen.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹¹ SR 172.010.1

¹² ...